

Tipps und Hinweise für Hundehalter



Liebe Hundefreunde und Hundebesitzer,

unsere Stadt bietet mit ihrer historischen Innenstadt, den Parks und Gärten viele attraktive Erholungsmöglichkeiten für Besucher und Bevölkerung. Um dies zu erhalten, ist es notwendig, dass wir alle unseren Beitrag dazu leisten.

Um Ihnen das Geschäft mit dem „Geschäft“ Ihres Hundes etwas zu erleichtern, senden wir Ihnen in diesem Jahr – als einmalige Aktion – 2 Pakete mit Abfalltüten für den Hundekot. Weitere Tüten sind ab sofort kostenlos erhältlich in den städtischen Bürgerämtern im Rathaus Bissingen sowie in der Farbstraße 19 und in der Stadtinformation, Hauptstraße 65.

Weg mit dem Dreck

Hundekot gibt Anlass zu großem Ärger und verursacht Schäden. Ob auf öffentlichen Flächen wie Fußgängerzonen, Fußwegen, Spielplätzen, Grün- und Erholungsanlagen oder auf privat genutzten Gärten und bewirtschafteten Wiesen und Äckern – rücksichtsvolle Hundehalter entfernen das „Geschäft“ ihres Vierbeiners umgehend. Als Hundehalter sind Sie nach der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Bietigheim-Bissingen verpflichtet, den liegengelassenen Kot Ihres Vierbeiners auf Gehflächen, Grün- und Erholungsanlagen oder fremden Vorgärten unverzüglich zu entfernen. Sollten Sie dies nicht tun, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Neosporose – Hunde als Überträger

Auch beim Spaziergang im Grünen trägt der Hundebesitzer die Verantwortung dafür, dass der Hundekot entfernt wird. Die auf dem Grünland wachsenden Pflanzen werden als Grünfutter, Silage oder Heu an Kühe verfüttert. Dabei entsteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Schwere Schäden richtet z.B. die Infektionskrankheit „Neosporose“ an. Diese wird durch Einzelparasiten, denen Hunde als Endwirte dienen, hervorgerufen. Die Erkrankung führt bei Kühen, Ziegen, Schafen und Rehen zu Fehlgeburten.

Bitte entfernen Sie von öffentlichem und privatem Grund den Kot Ihres Haustieres und entsorgen Sie ihn bei sich zuhause oder in einem der vielen Abfallbehälter im Stadtgebiet.

Privatgrundstücke

Den meisten Hundeliebhabern ist nicht bewusst, dass sie beim Spaziergang über Wiesen oder querfeldein meist Privatgrundstücke betreten, obwohl hier ein allgemeines Betretungsverbot gilt!

Landwirtschaft

Werfen Sie bitte keine Stöcke in hohen Aufwuchs! Diese verursachen Schäden an landwirtschaftlichem Gerät.

Naturschutz

Auch der Naturschutz scheint bei manchen Hundeliebhabern keine allzu große Rolle zu spielen. Trampelpfade entlang der Enz zeugen davon. Es ist sehr bedauerlich, dass dabei keine Rücksicht auf die dortige Fauna – wie beispielsweise brütende Wasservögel – und Flora genommen wird.

Bitte bleiben Sie und Ihr Hund auf den Wegen!



Verordnungen und Gesetze

§ 12 Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Bietigheim-Bissingen

„Verunreinigung durch Hunde“

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehflächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 29 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

„Allgemeiner Schutz der Pflanzen und Tiere“

Demnach ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen oder zu töten oder brütende oder sich sammelnde Tiere unnötig zu stören.

§ 37 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

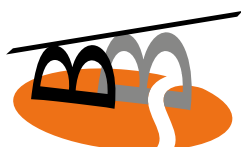
„Betreten der freien Landschaft“

(I) Die freie Landschaft kann von jedermann zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden. Landwirtschaftlich genutzte Fläche dürfen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung, Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen nur auf Wegen betreten werden.

Zuwiderhandlungen können übrigens mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden.

§ 40 Landesjagdgesetz

(II) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem nicht befriedeten Teil eines Jagdbezirks Hunde ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen deren Entkommen oder außerhalb seiner Einwirkung frei laufen lässt.



Stadt Bietigheim-Bissingen

Presseamt
Marktplatz 8
74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon 07142 74-203
Fax 07142 74-406
presseamt@bietigheim-bissingen.de
www.bietigheim-bissingen.de

